



AUFGEDECKT!

Kurzgefasst

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Akkus während der Nutzung nicht problemlos und kostenfrei entnommen werden können, verletzen geltendes Recht. Sie durften und dürfen nicht inverkehrgebracht werden. Verbraucher und Umwelt werden erheblich geschädigt.

Akku kaputt, Gerät Schrott

Immer mehr Hersteller gehen dazu über, die Nutzungsdauer ihre Produkte an die Lebensdauer fest verbauter Akkumulatoren (Akkus) zu binden. Mobiltelefone, iPADS, E-Books, elektrische Zahnbürsten, Epiliergeräte, Rasierapparate und Kühlschränke sind solche Produkte, in denen Akkus fest eingebaut werden. Die Liste wächst. Ein Austausch wird für den Nutzer unmöglich gemacht oder erheblich erschwert. Selbst Fachleuten gelingt dies nur, in dem sie das Produkt dabei zerstören.

MURKS? NEIN DANKE! deckt auf

Dieses Vorgehen der Hersteller verletzt geltendes nationales Recht und europäische Richtlinien. Zum Schutz der Kunden und der Umwelt sind den Herstellern durch Gesetze Pflichten beim Inverkehrbringen von



AUFGEDECKT!

Elektro- und Elektronikgeräten auferlegt. Damit wird die Umweltschutzleistung aller in den Lebenskreislauf von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Beteiligten, z. B. der Hersteller, der Vertreiber und der Verbraucher verbessert.

Akkus sind zum Zeitpunkt des Eintritts ihrer Abfalleigenschaft Teil des Produktes. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden, sind deswegen so zu gestalten, dass die problemlose Entnehmbarkeit der Batterien und Akkumulatoren während der Nutzung sichergestellt ist (§ 4 Satz 2 ElektroG). Die Rückgabe der Akkus darf für den Nutzer nicht erschwert werden und muss für den Nutzer kostenlos sein (WEEE-Richtlinie).

So wird sichergestellt, dass der Nutzer den unbrauchbaren Akku austauschen und entsorgen kann, ohne das ganze Produkt entsorgen zu müssen. Bei Produkten mit fest verbautem Akku ist dies nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Akkus fest zu verbauen widerspricht den Zielen der Abfallvermeidung und Verbraucherschutz.

Können Akkus nicht problemlos entfernt werden, kann das gesamte Produkt nicht mehr genutzt werden. Die Interessen der Käufer und der Umwelt werden grob fahrlässig missachtet. Elektroschrott wird im Übermaß und ohne notwendiges Erfordernis immer stärker aufgehäuft.



AUFGEDECKT!

Europäische Richtlinien zur Abfallvermeidung und nationale Gesetze werden von Herstellern und den die Produkte registrierenden Organisationen missachtet. Die Regierung muss umgehend handeln.

Zuständig für die Umsetzung der Gesetze ist die Bundesregierung. Deren Ministerien werden durch die Behörden bei der Umsetzung unterstützt.

Gegenwärtig ist die „stiftung elektro-altgeräte register“ (stiftung ear) zuständig für die Registrierung der Hersteller und deren Produkte (<http://www.stiftung-ear.de/>). Sie wurde hierzu vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgaben betraut (Beleihung). Der Stiftungsvorstand ist laut Satzung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit der Beachtung aller Gesetze, insbesondere des ElektroG, beauftragt. Kontrolliert wird der Vorstand durch das Kuratorium der Stiftung, in dem vorrangig Vertreter der Hersteller und ihrer Verbände sitzen. Der Beirat hat lediglich beratende Aufgaben.

Die „stiftung ear“ nimmt aufgrund der hier benannten Missstände ihre Aufgaben nicht sachgerecht wahr. Ihre Beleihung ist zu überprüfen (§ 19 ElektroG).



AUFGEDECKT!

MURKS? NEIN DANKE!

fordert zum Wohl von Umwelt und Gesellschaft

- Soweit Richtlinien und Gesetze für die mit deren Umsetzung betrauten Behörden und Institutionen unklar sind, ist die Bundesregierung aufgefordert, umgehend für eindeutige Prozeduren zu sorgen.
- Für die bisherigen Unterlassungen sind die Verantwortlichen öffentlich zu benennen und zur Rechenschaft zu ziehen. Die gegenwärtige Praxis muss sofort beendet werden.
- Die Beleihung der stiftung ear ist sofort zu überprüfen, da diese die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.
- Für die öffentliche Kontrolle der künftigen Praxis durch politische und zivilgesellschaftliche Gremien der durch das Umweltbundesamt beliehenen Gemeinsamen Stelle ist deren Satzung umgehend entsprechend anzupassen.
- Für die bereits inverkehrgebrachten Produkte müssen umgehend angemessene Maßnahmen zum Schutz der Interessen von Verbraucher und Umwelt getroffen werden.



AUFGEDECKT!

Relevante gesetzliche Grundlagen und Hinweise

§ 4 ElektroG setzt den Artikel 11 der EG-Batterierichtlinie 2006/66/EG um:

- Seite der EU-Kommission zur Batterierichtlinie
<http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/index.htm>
- EG-Batterie-Richtlinie 2006/66/EG, konsolidiert <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006L0066:20081205:DE:PDF>

FAQ der EU-Kommission zur Batterie-Richtlinie, zur Entnehmbarkeit von Batterien siehe Abschnitt 2.7, S. 15-16,
- u.a. When should waste batteries and accumulators be removable from appliances? Waste batteries should be removable from appliances during the lifetime of the appliance if the batteries have a shorter lifetime than the appliance, or at the latest at the end of the life of the appliance.²¹ [Fußnote 21 = The removability requirement of Article 6(1) and Annex II of the WEEE Directive (2002/96/EC) applies.]
<http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/ga.pdf>
- Die Bundesländer hatten laut Umweltbundesamt im Jahr 2010 über die Entnehmbarkeit von Batterien diskutiert und kamen zu folgendem Schluss: Die nach § 4 Satz 2 ElektroG erforderliche problemlose Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren muss durch Endverbraucher oder professionelle Dienstleister möglich sein.

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
(Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

§ 3 (1) Nummer 1 ProdSG

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Soweit ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es 1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

(hier: Anforderungen des ElektroG)



AUFGEDECKT!

Murks? Nein danke!

„MURKS? NEIN DANKE!“ setzt sich als bürgerschaftlich organisierte Verbraucherorganisation für nachhaltige Produktqualität ein, d.h.: optimale Nutzbarkeit, einfache Reparierbarkeit, freie Ersatzteilversorgung, regionale Servicedienste, bessere Garantiezeiten, Ressourceneffizienz und Wertstoffkreisläufe. Blog und Portal informieren die Bürgerschaft.

Petitionen und Fachgespräche sollen zu einer Anpassung der Gesetze (z.B. Gewährleistungsrecht, Handelsrecht, Zivilrecht, Strafrecht), der Kennzeichnungspflichten und relevanter Verordnungen auf nationaler und EU-Ebene führen. Initiativen und Projekte fördern den Wandel.

AUFGEDECKT! ist die Informationsreihe von MURKS? NEIN DANKE! und macht auf produktübergreifende horizontale Themen für nachhaltige Produktqualität und Missstände aufmerksam.

MURKS? NEIN DANKE! Kontakt



Diplom-Betriebswirt (FH) Stefan Schridde
Falkenberger Str. 172; 13088 Berlin

fon +49 30 25 58 03 21
gsm +49 176 29 33 94 48 | Netz: simyo
gsm +49 176 83 29 91 80 | Netz: O2
email info@murks-nein-danke.de
web www.murks-nein-danke.de